

7 Fazit

Zusammenfassung der Ergebnisse

Der Parforceritt zur Vorstellung und Einordnung der Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen angesichts invektiver Konstellationen findet in diesem abschließenden Kapitel sein Ende. Es wurde klar, dass die digitale Konstellation und ihre fundamentalen Transformationsprozesse enorme Auswirkungen auf die Freiheit hat, sich bzw. seine Meinung zu äußern. Das Spektrum der Äußerungsmöglichkeiten und Äußerungsformen ist breiter denn je und ermöglicht eine ungeheure Freiheit, sich individuell und kollektiv zu äußern. Digitale Plattformen haben in ihrer gesamten Erscheinungsbreite die Organisation digitaler Kommunikation und die Verbreitung von Information zu einem großen Teil übernommen. Ihre Affordanzen prägen, wie sich Menschen äußern, wo sie sich äußern, wann sie sich äußern, worüber sie sich äußern und wer diese Äußerungen zu Gesicht bekommt. Die Geschäftsmodelle der Plattformen befördern jedwede Form digitaler Interaktion, da ihre Nutzer:innen die Dienstleistungen v.a. mit ihrer Aufmerksamkeit und ihren Daten vergüten.

Neben den positiven Möglichkeiten, auf individueller und kollektiver Ebene von der Meinungsäußerungsfreiheit Gebrauch zu machen, tragen die digitalen Plattformen zur Genese spezifischer invektiver Online-Konstellationen bei. Ihre Affordanzen und die psychologischen Effekte digitaler Enthemmung begünstigen das Entstehen solcher Konstellationen. Darüber hinaus realisieren sich schon länger bekannte invektive Konstellationen aus Anwesenheitskontexten nunmehr auch auf digitalen Plattformen, werden also gleichsam um eine digitale Dimension erweitert.

Digitale invektive Konstellationen fordern die Meinungsäußerungsfreiheit sowohl in ihrer individuellen als auch in ihrer kollektiven Dimension heraus. Das gilt auch für jene invektiven Online-Phänomene, die eindeutig rechtswidrig sind und hinsichtlich derer die Abwägung von Meinungsäußerungsfreiheit und anderen Grundrechten immer zugunsten Letzterer ausfallen. Konstellationen wie *Cybergrooming*, *Rachepornografie*, *Romance Scamming*, *Sexpressung* oder *Cyberstalking* erzeugen *silencing effects* und regulative Maßnahmen zur Begrenzung solcher Konstellationen laufen Gefahr, ihrerseits wiederum *chilling effects* auszulösen, indem sie Äußerungen pönalisieren oder unterdrücken, die mit der Regulierung nicht unterdrückt werden sollen. Zudem fördern invektive On-

line-Konstellation Misstrauen und beschädigen die öffentliche Verständigung in vielfältiger Weise.

Die detaillierte Beschäftigung mit der digitalen Dimension der Meinungsäußerungs- und Redefreiheit, den digitalen Plattformen, ihren Typen und Affordanzen sowie mit den unterschiedlichen invektiven Online-Konstellationen und Erklärungen für ihre Prävalenz lässt es zu, die Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit anhand von sieben Problemachsen zu vermessen:

Die *örtliche Zuständigkeit* (1) und die Bestimmung eines Gerichtsstandes ist entscheidend, wenn es um die Einordnung digitaler Äußerungen als zulässig oder rechtswidrig geht. Darüber hinaus beeinflusst die Wahl des Gerichtsstandes auch die Aussicht auf Erfolg eines Rechtsbegehrens, was sowohl auf nationaler Ebene als auch im internationalen Kontext gilt. Die deutsche, europäische sowie US-amerikanische Gesetzgebung und Rechtsprechung haben Regeln für die örtliche Zuständigkeit bei Konflikten zwischen Äußerungen und Persönlichkeitsrechten etabliert. In der Regel ist die Zuständigkeit an den Begehungs- oder Erfolgsort eines Delikts geknüpft. Durch die weltweite Abrufbarkeit digitaler Äußerungen vergrößert sich der Ort des Erfolges einer Äußerung enorm und kann – zumindest für den jeweiligen Sprachkreis – regelmäßig an jedem Ort angenommen werden. Dadurch wird die Wahl des für die klagende Partei günstigsten Gerichtsstands befördert (*Forum Shopping*).

Für die effektive Entfaltung des Grundrechts auf Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen ist die Frage nach der *Grundrechtsbindung* (2) digitaler Plattformen erheblich. Auch ohne ein eindeutiges Urteil des Bundesverfassungsgerichts lässt sich absehen, dass für digitale Plattformen aufgrund ihrer enormen Macht und Bedeutung eine starke mittelbare Grundrechtsbindung gilt. Das heißt nicht, dass digitale Plattformen im gleichen Maße wie der Staat den Grundrechten verpflichtet sind. Sie dürfen die Grenzen dessen, was sie an Äußerungen erlauben, selbst festlegen. Allerdings müssen sie dabei transparent und ohne Willkür vorgehen, mit steigender Klarheit festgelegten Verfahren folgen sowie gleichheitsrechtliche Vorgaben beachten.¹ Auch die Rechtsprechung des US Supreme Courts erkennt die Bedeutung der Plattformen als *vast democratic forums of the internet*, was sich zwar nicht in einer Grundrechtsbindung der Plattformen widerspiegelt, aber zumindest dem Staat untersagt, Menschen vom Zugang zu digitalen Plattformen auszuschließen.

Die *Abwägung von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsfreiheit in der digitalen Konstellation* (3) führt zu einem *dogmatischen Update* der bewährten Abwägungsmaßstäbe. Neue Formen der Äußerung, die eigene Zeitlichkeit digitaler Kommunikation, die permanente Dokumentation, die spezifischen Öffentlichkeiten, die psychologischen Effekte der Enthemmung und die schiere Masse an Kommunikation, Reaktion sowie Anteilnahme prägen die Abwägung im digitalen Raum. Hinzu treten die invektiven Konstellationen, die als solche identifiziert und im Kontext der Abwägung beachtet werden müssen.

1 Amélie Heldt nennt dies in ihrer im April 2023 veröffentlichten Dissertation »intensivere Drittwirkung«. Vgl. Heldt, Amélie (2023). *Intensivere Drittwirkung: Die mittelbare Drittwirkung der Meinungsfreiheit in Öffentlichkeiten der digitalen Gesellschaft. Eine verfassungsrechtliche, rechtsvergleichende und interdisziplinäre Analyse*, Tübingen: Mohr Siebeck.

Desinformation und Dimensionen des Fake (4) sind v.a. dank der Realisierung von Affordanzen digitaler Technologien und von Plattformaffordanzen durch verschiedene Akteur:innen im Netz weithin verbreitet. Individuelle Persönlichkeitsrechte werden durch immer aufwendigere und realistischere Fälschungen bedroht und auch die demokratische Dimension der Meinungsäußerungsfreiheit gerät durch gezielte Desinformation staatlicher und nicht staatlicher politischer Akteur:innen unter Druck. Desinformationen und *Fakes* erodieren Verständigungsgrundlagen und Prozesse der Demokratie, indem sie immer häufiger zu Diskussionen über die politischen Entscheidungen und Diskussionen *zu Grunde liegenden Umstände* führen und somit den Raum für die Diskussion über *die politischen Entscheidungen und Alternativen selbst* verengen. Ferner säen Desinformationen und Fakes, bspw. hinsichtlich Wahlen, Zweifel an der Legitimität von demokratischen und politischen Prozessen.

Die digitale Konstellation hat eigene *Öffentlichkeiten* (5) hervorgebracht, die sich insbesondere auf digitalen Plattformen bilden und die sich von traditionellen Öffentlichkeitsformen durch den Zugang, die eigene Aufmerksamkeitsökonomie und eine eigene Zeitlichkeit unterscheiden. Aus Sicht der Meinungsäußerungsfreiheit ergeben sich dadurch vielfältige Möglichkeiten sich zu informieren, sich zu äußern und Gehör zu finden. Allerdings diversifiziert und differenziert sich damit auch der politische Diskurs bis hin zu – unperfekten – *Echokammern* und *Filterblasen*, die den gesamtgesellschaftlichen Kompromiss erschweren. Zudem verändern die technischen Begebenheiten digitaler Plattformen die Ermöglichungsbedingungen von Öffentlichkeit, indem Algorithmen großen Einfluss auf Sichtbarkeit und Verbreitung von Inhalten haben. Aus grundrechtsdogmatischer Sicht ist darüber hinaus eine Diffusion der verschiedenen Sphären von Öffentlichkeit zu konstatieren, sodass die Sphärentheorie im digitalen Raum nur noch begrenzt aussagekräftig ist.

Viele invektive Online-Konstellationen entwickeln ihre Gewalt und destruktive Wirkung erst aus der Vielzahl von Beteiligten und Invektiven. *Kollektivität* (6) im Netz und insbesondere auf digitalen Plattformen fordert Meinungsäußerungsfreiheit genau wie Persönlichkeitsrechte heraus. Von kollektivem Handeln geprägte invektive Online-Konstellationen wie *Shitstorms* erzeugen additive Grundrechtswirkungen und eigene, von Volatilität gekennzeichnete Dynamiken. Zudem zielen kollektive Invektivprozesse vielfach auf eine Beeinflussung der Metrik digitaler Plattformen ab. Metriken spielen in der digitalen Konstellation aufgrund der Ubiquität von Algorithmen eine hervorgehobene Rolle und es muss hinterfragt werden, wie weit der Schutz – und v.a. der Schutz des Zustandekommens – dieser quantifizierten Werturteile reicht und wo dieser zum Wohle der Demokratie begrenzt werden muss.

Eine Kernaffordanz digitaler Kommunikation ist das anonyme Kommunizieren, wobei zumeist die Kommunikation unter einem Pseudonym gemeint ist. *Anonymität und Pseudonymität* (7) sind von der Meinungsäußerungsfreiheit geschützt, solange keine Äußerungen getätigt werden, welche die Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit überschreiten. Echte Anonymität im Sinne von nicht nachvollziehbarer Zurechenbarkeit gibt es im Netz nur für sehr wenige, technisch versierte Menschen. Jedoch ist die Kommunikation unter einem vom Klarnamen losgelösten Pseudonym Standard auf digitalen Plattformen. Dies hat in mehrfacher Hinsicht Folgen aus Sicht der Meinungsäußerungsfreiheit. So ermöglicht sie den Aufbau einer digitalen Identität und die Meinungsäuße-

rung frei von der Angst vor gesellschaftlicher Stigmatisierung und sozialer Ächtung. Auf der anderen Seite begünstigt die (vermeintliche) Nichtzurechenbarkeit von Äußerungen invektive Online-Konstellationen und erschwert die rechtliche Bewältigung von Grenzüberschreitungen sowohl für den Staat als auch für Betroffene, die sich auf zivilrechtlicher oder sozialer Ebene gegen Herabsetzungsphänomene wehren möchten.

Insgesamt gibt es also vielgestaltige Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit in der digitalen Konstellation und auf digitalen Plattformen, die sich gegenseitig bedingen, miteinander verschmelzen und doch eine jeweils eigene Perspektive eröffnen. Die Erwiderung auf diese Herausforderungen schlägt sich in staatlicher Regulierung, sich entwickelnder Rechtsprechung und privater *Content Moderation* nieder.

Die staatliche Äußerungsregulierung ist als pluralistisches System zu beschreiben und verstärkt die doppelte Subjektivierung der Nutzer:innen durch den Staat auf der einen und die Plattformen auf der anderen Seite. So gibt es zwar weiterhin alte und neue Gesetze *alter Schule*, die sich unmittelbar auf die Beziehung von Bürger:in/Nutzer:in und Staat fokussieren, aber zunehmend Gesetze *neuer Schule*, welche die Plattformen und v.a. deren Beziehung zu ihren Nutzer:innen und Dritten betreffen. Zugleich entwickelt sich auch die *Content Moderation* der Plattformen ohne staatliche Zwänge fort. Private Inhaltsmoderation durch die Plattformen und Plattformalgorithmen formt den Charakter und das Erscheinungsbild einer Plattform und ist zugleich eine Chance, digitale Äußerungsexzesse zu zähmen.

Bewertung der Ergebnisse

Die Untersuchung ging von der Frage aus, wie die *Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen angesichts invektiver Konstellationen geschützt wird*. Zu ihrer Beantwortung wurde herausgearbeitet, worin die Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit durch die Ausgestaltung der digitalen Plattformen, digitaler Technik insgesamt und durch invektive Online-Konstellationen bestehen. Der Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit wird v.a. durch den zunehmenden Zugriff des Staates auf digitale Plattformen gewährleistet. Das erscheint zunächst paradox, denn Grundrechte sind in ihrer liberalen Tradition als Abwehrrechte gegen staatliche Ein- und Übergriffe entstanden. Dennoch ist es heute oft der Staat, der für die Durchsetzung der positiven Dimension der Meinungsäußerung (*status activus*) sorgt, indem er zunehmend regelnd auf digitale Plattformen einwirkt.

Die Plattformregulierung setzt dabei nicht auf die vollständige Durchsetzung der grundrechtlichen Meinungsäußerungsfreiheit, sondern vielmehr auf ihre partizipative, gleichheitliche und demokratische Funktion, indem sie Regeln für die Moderationsprozesse der Plattformen schafft, welche die Rechte der Plattformbetreiber:innen mit denen der Nutzer:innen in Ausgleich bringen. Damit reagiert der Staat auf die überragende Bedeutung digitaler Plattformen und begegnet der Machtasymmetrie zwischen gigantischen Unternehmen und einzelnen Nutzer:innen bzw. Bürger:innen.

Neben der Legislative sorgt v.a. die Judikative für den Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen. In Ermangelung von Entscheidungen auf höchster Ebene haben untere Gerichte eine eigene Welt der Grundrechtsanwendung